

# Kein versuchter Totschlag

## Schwurgericht spricht Angeklagten frei / Geldstrafe wegen verbotener Waffe

„Einen Freispruch vor dem Schwurgericht, das ist eine Seltenheit“, freute sich am Freitagnachmittag Rechtsanwalt Daniel Sprafke über das Urteil gegen seinen Mandanten Sven Sch. „Das muss das Gericht sehr gut begründen, aber das können die“, fügte er an. Die Staatsanwaltschaft hatte Sch. vorgeworfen, in der Nacht vom 11. auf den 12. Januar in bedingter Tötungsabsicht auf sein an ihm mit dem Roller vorbei fahrendes Opfer Christoph B. eingestochen und ihn dabei erheblich verletzt zu haben.

Nach zweitägiger Hauptverhandlung forderte Staatsanwältin Barbara Hinz deshalb eine Haftstrafe von sechs Jahren. Rechtsanwalt Michael Eckhard Müller, der das Opfer als Nebenkläger

vertrat, schloss sich der Staatsanwältin an. Verteidiger Sprafke berief sich allerdings in seinem sehr ausführlich gehaltenen Plädoyer auf das Recht der Notwehr. Gleich zu Beginn seiner Ausführungen hatte er Freispruch beantragt. Denn er war der Auffassung, dass sein Mandant keine Straftat begangen habe. In seinem Plädoyer nahm er die Aussagen des auch als Zeugen gehörten Nebenklägers Punkt für Punkt auseinander und stellte dessen Glaubwürdigkeit infrage. So hatte B. etwa

ausgesagt, kein Messer bei sich geführt zu haben. Dies widerlegte als letzter Zeuge einer der Polizeibeamten, die in der fraglichen Nacht zweimal vor Ort gewesen waren und der ein gefährliches Messer in einer Gürteltasche B.s gefunden hatte.

Weil es eine gefährliche und damit verbotene Waffe ist, hatte der Beamte ans städtische Ordnungsamt eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige gerichtet, und das Messer hatte keinen Eingang in die Prozessunterlagen gefunden. An-

walt Sprafke wusste aber davon. Auf seinen Beweisantrag hin war der Beamte zum gestrigen Verhandlungstag vorgeladen worden.

Auch die Kammer hatte erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Nebenklägers. Allerdings glaubte sie auch dem Angeklagten nicht alles. Da dessen Aussage vor der Kriminalpolizei jedoch kaum anders war als die vor Gericht, bescheinigte ihm der Vorsitzende Fernando Sanchez-Hermosilla eine gewisse Konsistenz.

Da zwischen Sch.s und B.s Angaben erhebliche Differenzen waren, stützte sich die Kammer auf den Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“. Wobei Verteidiger Sprafke andererseits argumentierte, die Kammer habe sich seiner Auffassung von Notwehr angeschlossen. In jedem Fall sei dies ein gerechtes Urteil – was Nebenklagevertreter Müller naturgemäß anders sah. Er habe eine Verurteilung erwartet und denke nun über Rechtsmittel nach. Staatsanwältin Hinz wollte hierzu keine Angaben machen.

Zu einer geringen Verurteilung kam es indessen trotzdem: Wegen des Führens einer verbotenen Waffe muss Sch. eine Geldstrafe von 150 Euro zahlen. Rüdiger Homberg